

Altersteilzeit – Freiwillige Höherversicherung

(§ 116d Abs. 3 GehG)

Gültigkeit nur für pragmatisierte LandeslehrerInnen



Werner Strohmeier
0664/8034 555 726

Ansuchen: im Dienstweg an die Bildungsdirektion Steiermark

Formular: Antrag auf Herabsetzung der Jahresnorm § 45 LDG

<https://www.bildung-stmk.gv.at/service/formulare/lehrpersonen/land.html>

Altersteilzeit bedeutet, dass trotz Herabsetzung der Jahresnorm ein Pensionsbeitrag von 100% geleistet werden kann. Dies hat zur Folge, dass sich diese Zeiten der Herabsetzung nicht nachteilig für die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages auswirken.

Altersteilzeit kann in Verbindung mit folgenden Teilzeitvarianten in Anspruch genommen werden:

- Herabsetzung der Jahresnorm aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 44(1) Z 1 LDG
- Herabsetzung der Jahresnorm aus beliebigem Anlass gemäß § 45 LDG
- Herabsetzung der Jahresnorm zur Betreuung eines Kindes gemäß § 46 LDG
- Teilzeitbeschäftigung gemäß den §§ 15h und 23 MSchG bzw. § 8 Abs. 2 VKG
- Herabsetzung der Jahresnorm für LehrerInnen einzelner Gegenstände gemäß § 115, sofern die Bedingungen für § 45 LDG nicht zutreffen.

Die Leistung des (erhöhten) Pensionsbeitrages erfolgt in Form der Einbehaltung von den laufenden Bezügen.

F.d.R.v.: Regina Hermann

Mit freundlichen Grüßen

Werner Strohmeier

Vorsitzender des Zentralausschusses Steiermark

Die Steirische Lehrervertretung LB/FCG - Sicherheit durch Verlässlichkeit!



Unsere Mitglieder der Personalvertretung im Zentralausschuss

Vorsitzender Werner Strohmeier - 0664 80 345 55 726

Christian Hintermann - 0664 80 345 55 733 Michael Gruber - 0664 80 345 55 731

Regina Hermann - 0664 80 345 55 732 Bernhard Braunstein - 0664 80 345 55 734